



Vereinssatzung

(Fassung vom 25.3.2015)

Abschnitt I

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Wülfrath-Aprath e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wülfrath und ist unter der Nummer 10204 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mettmann eingetragen. Der Verein ist dem Kreisverband Mettmann und dem Landesverband Rheinland angeschlossen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein führt die Tradition des am 25. Juli 1925 in Wülfrath gegründeten Vereins gleichen Namens fort.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der vorhandenen Sportanlagen, die Förderung der sportlichen Betätigung sowie die Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein enthält sich jeder Betätigung auf politischem und religiösem Gebiet.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein kann jede natürlich Person schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben ist.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung der Satzung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (Absatz 2),
 - b) jugendlichen Mitgliedern (Absatz 3),
 - c) Ehrenmitgliedern (Absatz 4) und
 - d) außerordentlichen Mitgliedern (Absatz 5).
- (2) Mitglieder, die aktiven Sport im Sinne des § 2 betreiben, sind ordentliche Mitglieder.
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder. Sie sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt; das Stimmrecht der Jugendlichen in Fragen betreffend die Vereinsjugend bleibt hiervon unberührt.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben weder Eintrittsgelder, Beiträge noch Umlagen zu entrichten. Sie besitzen im Übrigen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sofern in der Ernennungsurkunde keine Einschränkungen enthalten sind.
- (5) Alle übrigen Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und nur zum Ende seines Kalenderjahres (Geschäftsjahresschluss) zulässig. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand zulassen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das äußere Ansehen oder die innere Harmonie des Vereins schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwider handelt oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Verzug ist. Im letzteren Fall ist das Mitglied vor dem Ausschluss unter Bestimmung einer angemessenen Zahlungsfrist zu mahnen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch zu begründenden Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Ausgeschlossene binnen zwei Wochen nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Der Vorstand kann auf Anrufung hin den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung selbständig aufheben. Will er dies nicht, so ist binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Ausschluss einzuberufen, die endgültig entscheidet. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bis zum endgültigen Beschluss über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 7 Erlöschen von Ansprüchen

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen gegen den Verein. Insbesondere hat er keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Abschnitt III

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Nähere Einzelheiten werden in Absprache mit dem Vorstand geregelt.

§ 9 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen einzuhalten;
2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen;
3. keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
4. hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 4.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - 4.2 den Pferden ausreichen Bewegung zu ermöglichen und
 - 4.3 die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, also ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zum Beispiel nicht zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5. sich bei der Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung zu unterwerfen. Bei Verstößen gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) gilt § 921 LP; dies gilt auch bei Verstößen außerhalb des Turnierbetriebes.

§ 10 Eintrittsgelder

Der Verein kann für neue Mitglieder ein Eintrittsgeld erheben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festsetzt. Das Eintrittsgeld kann einem Aufzunehmenden auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um den Wiedereintritt eines ehemaligen, freiwillig ausgeschiedenen Mitglied handelt oder wenn sonstige persönliche Verhältnisse des Aufzunehmenden dies rechtfertigen.

§ 11 Beiträge, Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat den festgesetzten Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Falls die Wirtschaftslage des Vereins es erfordert, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden, deren Beschluss einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfordert.

Abschnitt IV

Vereinsorgane

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Vereinsjugendausschuss sowie
3. die Mitgliederversammlung.

Abschnitt V

Der Vorstand, Vereinsjugendausschuss

§ 13 Bestellung, Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. (stellvertretenden Vorsitzenden),
dem Kassenwart,
dem Schriftführer,
dem Sportwart,
dem Beauftragten für Breitensport sowie
dem Jugendwart.
Personalunion ist zulässig. Der Vorstand kann durch einen Beirat ergänzt werden, dem auch außerordentliche Mitglieder angehören können.

§ 14 Gesetzliche Vertreter des Vereins

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Kassenwart und
- der Sportwart.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Personen gemeinsam.

§ 15 Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand hält die zur Geschäftsführung erforderlichen Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.

§ 16 Ausscheiden als Vorstandsmitglied

Falls vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied als solches ausscheidet, können die übrigen Vorstandsmitglieder das freigewordene Vorstandsamt vorläufig besetzen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über die endgültige Besetzung.

§ 17 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie aus zwei Jugendlichen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (3) Für die Beschlussfassung des Vereinsjugendausschusses gilt § 15 sinngemäß.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich.

Abschnitt VI

Mitgliederversammlung

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Genehmigung des Haushaltsplanes (Etat) für das nächste Geschäftsjahr,
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung von Eintrittsgeldern und Beiträgen,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Auflösung des Vereins sowie
7. in den sonstigen in dieser Satzung vorgesehen Fällen.

§ 19 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist im Sinne des Absatzes 2 per Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstand einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand des Vereins einzureichen.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht des Vorstandes,
 2. Bericht der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Neuwahl des Vorstandes (für 4 Jahre),

5. Wahl der Kassenprüfer (für 2 Jahre),
 6. Aufstellung des Etats,
 7. Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Beiträge,
 8. Veranstaltungen sowie
 9. Verschiedenes.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl. Im Übrigen wird in der Mitgliederversammlung, falls diese nichts anderes bestimmt, öffentlich abgestimmt.
 - (6) Die Mitgliederversammlung eröffnet und leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Hauptversammlung zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder sofort, jedoch eine halbe Stunde nach der in der Einladung angesetzten auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
 - (8) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird nach Maßgabe des § 4 persönlich ausgeübt; die Vertretung ist unzulässig.
 - (9) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind. Im Übrigen werden Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zu jeder Zeit unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder vorliegt. Für den Verlauf der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Absätze 5 bis 9 sinngemäß.

Abschnitt VII

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn alle finanziellen Verpflichtungen geregelt sind.
- (2) Über die Auflösung beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller in der Mitgliederliste geführten stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins erfolgt dann mit der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Wülfrath oder einer anderen als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Pferde- oder Sportsportes oder der Pferdezucht zu verwenden.